



Einkauf von Versicherungsjahren

Infoblatt für Versicherte

Ihre eigenen Monatsbeiträge sind mit denen Ihres Arbeitgebers die wichtigsten Beitragszahlungen an die 2. Säule. Um Ihre Zukunft nachhaltig abzusichern, lohnt es sich in bestimmten Lebenssituationen, auch über einen Einkauf von Versicherungsjahren nachzudenken und bei Bedarf bei der für Ihr Unternehmen zuständigen Swissbroke Geschäftsstelle nähere Informationen einzuholen.

Wann sollte ich über einen Einkauf nachdenken?

- Bei einem Eintritt in die Pensionskasse nach dem 25. Altersjahr
- Nach einer Lohnerhöhung
- Bei einer Verbesserung des Vorsorgeplans durch Erhöhung der Sparbeiträge
- Zum Ausgleich einer Vorsorgelücke infolge einer Scheidung
- Zum Ausgleich von fehlenden Beitragsjahren, z. B. infolge eines Arbeitsunterbruchs wegen Schwangerschaft, Studium oder Auslandsaufenthalt

Welche Vorteile hat ein Einkauf für mich?

- Die Altersleistungen und je nach Vorsorgeplan auch die Risikoleistungen werden erhöht oder gar bis zum Maximum ausgeschöpft, womit Ihre Altersvorsorge noch besser gesichert wird.
- Ein Einkauf ist auch steuerlich interessant. Einkäufe durch Überweisungen aus dem privaten Vermögen können im Zeitpunkt der Einzahlung vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden und so die einkommensabhängige Progression brechen. Durch diesen unmittelbaren Steuervorteil wird der Aufwand für die geleistete Einkaufssumme gemildert. Je nach Einkaufssumme empfiehlt sich eine gestaffelte Einzahlung, damit die Höhe des steuerbaren Einkommens während den Beitragsjahren auf ähnlichem Niveau verharrt.
- Nicht nur die Einlagen, sondern auch die hierauf erwirtschafteten Zinsen sind vermögens- bzw. einkommens- und verrechnungssteuerfrei. Erst bei der Auszahlung ist das Vorsorgeguthaben zu versteuern: getrennt vom übrigen Einkommen zu einem reduzierten Steuersatz, wenn die Auszahlung in Kapitalform erfolgt resp. zusammen mit dem übrigen Einkommen, wenn Sie eine Rente beziehen.



Was sollte ich beim Einkauf beachten?

- Wenn Sie Teile Ihres privaten Vermögens in Ihre Vorsorgeeinrichtung übertragen, so ist dieser Vorgang nicht mehr rückgängig zu machen.
- Bei einer Scheidung werden Ihre während der Ehe erworbene Freizügigkeitsleistung und die Ihres Ehegatten von Gesetzes wegen geteilt. Das heisst, dass bei einer Scheidung nach Ihrem Einkauf auch Ihre Einkaufssumme anteilmässig übertragen wird.

Welche gesetzlichen Einschränkungen gelten für meinen Einkauf?

Erwerbsfähige, versicherte Personen können fehlende Versicherungsjahre gemäss den reglementarischen Bestimmungen der Stiftung einkaufen.

Seit dem 1.1.2006 gelten zudem folgende neuen gesetzlichen Regelungen:

- Versicherte, die Pensionskassengelder für den Erwerb von Wohneigentum vorbezogen haben, müssen diese Gelder vollständig zurückbezahlen. Erst danach können sie wieder freiwillige Einkäufe in die zweite Säule vornehmen.
- Für die neu getätigten Einkäufe besteht eine Sperrfrist von drei Jahren. Dies bedeutet, dass die aus dem Einkauf resultierenden Leistungen während drei Jahren nicht in Form einer Kapitalzahlung bezogen werden können.

Erfolgt innerhalb von drei Jahren nach einem Einkauf ein Kapitalbezug, so kann die Steuerbehörde überprüfen, ob dieses Vorgehen als Steuerumgehung zu werten ist. Liegt eine Steuerumgehung vor, so ist der Einkauf nicht abzugsfähig. Aus steuerlicher Sicht empfiehlt es sich deshalb, nach einem Einkauf während drei Jahren keine Kapitalbezüge zu tätigen oder die Angelegenheit vorgängig mit der zuständigen Steuerbehörde zu besprechen.

- Für Arbeitnehmer, die aus dem Ausland zuziehen und nie einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung angehört haben, werden die Möglichkeiten zum Einkauf eingeschränkt. In den ersten fünf Jahren dürfen diese Personen pro Jahr nur noch maximal 20% ihres versicherten Lohnes einkaufen.
- Für die Berechnung des maximal möglichen Einkaufsbetrages muss zudem geprüft werden, ob Ihr Guthaben aus der Säule 3a nicht die für Arbeitnehmer steuerlich festgesetzte Limite übersteigt. Der übersteigende Betrag muss vom maximal möglichen Einkaufsbetrag in Abzug gebracht werden.
- Ebenfalls werden Freizügigkeitsguthaben der 2. Säule, welche Sie noch nicht in die Pensionskasse eingebracht haben, vom möglichen Einkaufsbetrag in Abzug gebracht.
- Versicherte über 55 Jahre, die bereits eine Altersleistung (Rente oder Kapital) bezogen haben, müssen diese bei einem Einkauf mitberücksichtigen.



Wie gehe ich bei einem Einkauf vor?

- Ein Einkauf kann nur mit dem gleichzeitigen Einreichen des „Einkaufsantrag“ erfolgen. Ergänzen und unterzeichnen Sie das entsprechende Gesuch und stellen Sie es der Swissbroke Geschäftsstelle zu. Ohne Einkaufsgesuch kann keine Steuerbescheinigung ausgestellt werden!
- Die Berechnung der Einkaufssumme erfolgt durch Swissbroke. Die für die Personalvorsorge zuständige Person in Ihrem Unternehmen erledigt mit unserer Geschäftsstelle alles Notwendige für Sie.
- Kontaktieren Sie die für Sie zuständige Steuerbehörde frühzeitig, um sicherzustellen, dass Sie den gesamten Einkaufsbetrag in Abzug bringen können.

Wie gestalte ich den Einkauf optimal?

Ihre Swissbroke Geschäftsstelle zeigt Ihnen gerne Ihre persönlichen Vorteile eines Einkaufs auf und erläutert Ihre individuellen Einkaufsmöglichkeiten auch in steuerlicher Hinsicht.